

**Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**17. Satzung  
zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung  
der Gemeinde Kalletal  
vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 18.05.1994 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:  
Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- |  |   |                 |
|--|---|-----------------|
| - bis 5 m <sup>3</sup> /h                          | = | 7,86 EUR/Monat  |
| - bis 10 m <sup>3</sup> /h                         | = | 15,72 EUR/Monat |
| - bis 20 m <sup>3</sup> /h                         | = | 31,44 EUR/Monat |
| - über 20 m <sup>3</sup> /h und bei Verbundzählern | = | 47,16 EUR/Monat |
- b) § 8 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:  
Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme; sie beträgt einheitlich 1,76 EUR/m<sup>3</sup>.
- c) § 12 erhält folgende Fassung:  
Gebührenpflichtige
- Gebührenpflichtige sind
    - der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte.
    - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
  - Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 15.12.2023" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NR vom 02. September 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.Kalletal.de](http://www.Kalletal.de) (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 15.12.2023



Mario Hecker  
Bürgermeister